



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ***,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Myrsini Laaser, Badensche Straße 6,
10825 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (L)
hier: Antrag nach § 123 VwGO (Afghanistan)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 12. Februar 2019 durch die
Richterin *** als Einzelrichterin beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

Der auslegungsbedürftige Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass er für die Dauer des Asylverfahrens nicht abgeschoben werden darf und eine Mitteilung nach § 71 Abs. 5 S. 2 des Asylgesetzes - AsylG - ggfs. zurückzunehmen, ist zulässig aber unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 dieser Bestimmung ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Bestimmungen setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung voraus, dass aufgrund einer summarischen Prüfung grundsätzlich sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) besteht, die beide von dem Antragsteller glaubhaft zu machen sind (§ 123 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung - ZPO -; vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 123 Rn. 23 ff. m.w.N.).

In vorliegendem Fall fehlt es bereits an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches. Der Antragsteller hat in dem nach § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (dazu 1.) oder auf Feststellung von Abschiebungsverboten (dazu 2.).

1. Nach § 71 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vorliegen. Diese sind vorliegend

allerdings nicht erfüllt. Absatz 1 der Norm erfordert, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), dass neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Dabei ist gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ein neuer Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Schließlich verlangt § 51 Abs. 3 VwVfG, dass der Antrag binnen drei Monaten, beginnend mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat, gestellt werden muss.

Dabei bedarf es hinsichtlich der Alternative der Änderung der Sachlage eines substantiierten und glaubhaften Vortrags eines neuen Sachverhalts, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung oder zur Flüchtlingszuerkennung zu verhelfen, hinsichtlich der zweiten Alternative bedarf es neuer Beweismittel, die auf der Grundlage hinreichend schlüssigen Vorbringens des Betroffenen zu einer günstigeren Beurteilung dessen Asylgesuchs mindestens führen können. Insoweit genügt es nicht, dass der Asylbewerber eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage lediglich behauptet; vielmehr ist es erforderlich, dass sich aus dem glaubhaften, substantiierten Vortrag des Asylbewerbers eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrundeliegenden Sach- oder Rechtslage tatsächlich ergibt. Weiter muss der Betroffene die Eignung des Beweismittels für eine ihm günstigere Entscheidung schlüssig darlegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris).

Das Bundesamt hat zu Recht erkannt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen. Insoweit macht sich das Gericht die Ausführungen der Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Bescheid vom 7. Januar 2019 zu eigen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Im gerichtlichen Verfahren hat der Antragsteller ebenfalls keinen Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG substantiiert vorgetragen. Insbesondere ist trotz mehrfacher Ankündigung einer Antragsbegründung eine solche bei Gericht nicht eingegangen.

2. Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Bescheides, denn dem Antragsteller steht auch kein gegen die Antragsgegnerin gerichteter Rechtsanspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - zu.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 04. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Derartige, ein Abschiebungsverbot nach dieser Bestimmung rechtfertigende Umstände (vgl. im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris) sind nicht erkennbar. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid der Antragsgegnerin vom 2. Mai 2017 (vgl. Bl. 74 ff. d. Verwaltungsakte 6605832-432) verwiesen werden, welche sich das Gericht zu eigen macht.

Die Voraussetzungen des gegenüber den unionsrechtlichen Abschiebungsverböten nachrangig zu prüfenden Abschiebungsverbötes des § 60 Abs. 7 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, sind im Rahmen des § 60a AufenthG zu berücksichtigen.

Auch die allgemein ungünstigen Verhältnisse im Heimatland des Antragstellers vermögen nicht zu einem entsprechenden Abschiebungsverbot zu führen. Bei diesen der Bevölkerung allgemein drohenden Gefahren gilt der Vorrang einer politischen Leitentscheidung im Wege einer generellen Aussetzung der Abschiebung. Die Sperrwirkung des § 60a AufenthG ist allerdings im Wege der verfassungskonformen Auslegung dann einzuschränken, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine extreme Gefahrenlage dergestalt zu gewärtigen hätte, dass er gleichsam sehenden Auges den sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt sein würde und die obersten Landesbehörden von der nach § 60a AufenthG bestehenden Ermächtigung, die Abschiebung auszusetzen, keinen Gebrauch gemacht haben. Die extremen Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen und sich alsbald nach der

Rückkehr realisieren. Dies bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 - 10 C 24.10 -, juris).

Im Falle des Antragstellers kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan erfüllt sind. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass Afghanistan durch eine äußerst problematische wirtschaftliche Situation geprägt ist, die zu einer schwierigen Versorgungslage führt. Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Die verbreitete Armut führt landesweit vielfach zu Mangelernährung. Staatliche soziale Sicherungssysteme existieren praktisch nicht. Erwerbsmöglichkeiten sind nur eingeschränkt vorhanden und die Arbeitslosenrate ist hoch (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. März 2012 - 8 A 11050/10. OVG -).

Dem Antragsteller droht auch vor dem Hintergrund der geschilderten allgemeinen Lage keine extreme Gefahrenlage. Das Gericht nimmt insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffenden Erwägungen im Bescheid der Antragsgegnerin vom 2. Mai 2017 Bezug (vgl. Bl. 74 ff. d. Verwaltungsakte 6605832-432) und macht sich diese zu eigen. Widrige Lebensumstände, wie insbesondere eine Mangelernährung, unzureichende Wohnverhältnisse und Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme einer Extremgefahr im Allgemeinen nicht ausreichend (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2010 – 10 C 10.09 – und vom 8. September 2011 – 10 C 14.10 –; ebenso BayVGH, Urteil vom 15. März 2012 – 13a B 11.30439 – und OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Januar 2018 – 9 LA 160/17 –, jeweils juris). Die Frage der Existenzsicherung kann deshalb letztlich nur bezogen auf den Einzelfall festgestellt werden. Insofern kommt es wesentlich auf die konkreten Umstände des Rückkehrers, insbesondere seine Erziehung, seine Schulbildung, seine Sprachkenntnisse und seine berufliche Qualifikation sowie darauf an, ob er in Afghanistan mit einer Unterstützung durch seinen Familien- oder Stammesverband rechnen kann (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. Juli 2016 – 8 A 10294/16.OVG –; Beschluss vom 28. Februar 2018 – 8 A 10172/18.OVG –; Beschluss vom 1. August

2018 – 8 A 10809/18.OVG –). Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen jungen, männlichen afghanischen Staatsangehörigen, der keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweist, keine Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen hat und daher selbst dann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen existenziellen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn er keine Unterstützung durch Familien- oder Stammesangehörige erhält (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. März 2012 – 8 A 11050/10.OVG –, juris; zuletzt: Beschluss vom 13. Juli 2018 – 8 A 10028/18.OVG –, OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Januar 2018 – 9 LA 160/17 –, juris). Dies entspricht auch der Auffassung des UNHCR, wonach bei alleinstehenden leistungsfähigen Männern wie dem 23-jährigen Antragsteller, eine Ausnahme vom Erfordernis der externen Unterstützung in Betracht kommt (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 – UNHCR-Richtlinien –, S. 9 f.). Gerade Rückkehrer aus dem Westen sind zudem in einer vergleichsweise guten Position. Allein schon durch die Sprachkenntnisse sind ihre Chancen, einen Arbeitsplatz zu erhalten, gegenüber den Flüchtlingen, die in Nachbarländer Afghanistans geflohen sind, wesentlich höher (vgl. BayVGH, Urteil vom 12. Februar 2015 – 13a B 14.30309 –, juris). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller Start- und Reintegrationshilfen in Anspruch nehmen kann. Diese umfassen neben einer finanziellen Starthilfe auch Unterstützung bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitsplatzsuche und Geschäftsründung (vgl. etwa Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Fact Finding Mission Report Afghanistan, April 2018, S. 42 ff.; VG München Urteil vom 8. Oktober 2018 – 26 K 17.35228 –, juris). Ein aus Europa zurückkehrender Afghane hat auch auf dieser Grundlage eine ungleich höhere Chance als Binnenflüchtlinge oder Flüchtlinge aus dem benachbarten Ausland, in wirtschaftlicher Hinsicht im Heimatland Fuß zu fassen.

Insgesamt hat sich das wirtschaftliche Umfeld im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Existenzsicherung insbesondere in der Hauptstadt Kabul – als voraussichtlichen Zielort der Abschiebung (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, juris) – zwar graduell verschlechtert. Indessen ist keine grundlegende Änderung eingetreten, die zu einer Neubewertung insbesondere der Situation alleinstehender junger Männer in dem Sinne Anlass böte, dass eine Existenzsicherung von vorneherein ausgeschlossen wäre (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. August 2017 a.a.O.; zuletzt etwa: Beschluss vom 2. März 2018 – 8 A

11541/17.OVG –). Die dem Gericht verfügbaren Erkenntnisse lassen trotz der extrem widrigen Lebensbedingungen in Kabul nicht den Schluss zu, dass schlichtweg jede aus Europa abgeschobene Person in Kabul so gefährdet wäre, dass ihr eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention oder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen könnte (vgl. zuletzt etwa VGH BW, Urteil vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 –, juris; so auch: OVG RP, Beschluss vom 14. Dezember 2018 – 8 A 10818/18.OVG –).

Unabhängig davon gilt im Ergebnis nichts Abweichendes für andere urbane und semi-urbane Umgebungen im Heimatland des Antragstellers. Insofern stellt beispielsweise auch Masar-e-Sharif und Herat für alleinstehende Männer eine zumutbare Fluchtalternative dar, auch wenn sie dort nicht auf ein Unterstützungsnetzwerk seitens ihrer Familie oder ihrer weiteren Verwandtschaft treffen (vgl. etwa VG München, Urteil vom 8. Oktober 2018 a.a.O.; VG Aachen, Urteil vom 5. Oktober 2018 – 7 K 5384/17.A –; VG Augsburg, Urteil vom 1. Oktober 2018 – Au 5 K 17.32950 –, juris).

Ungeachtet dessen verfügt der Antragsteller noch über einen weitreichenden Verwandtschaftskreis in Afghanistan (vgl. UNHCR-Richtlinien a.a.O., S. 9 f.). So leben in Afghanistan nach eigenen Angaben noch seine Eltern und sechs Brüder, sein Großvater und ein Teil seiner restlichen Großfamilie (Bl. 71 d. Verwaltungsakte 6605832-423). Es ist dem Antragsteller zuzumuten, im Bedarfsfalle die in Afghanistan lebende Verwandtschaft um Unterstützung zu ersuchen. Im Hinblick auf die kollektivistische Prägung der afghanischen Gesellschaft stellt die Zuhilfenahme des Familienverbandes auch etwas durchaus Übliches dar. Vor diesem Hintergrund kann sich das Gericht insgesamt keine Überzeugung davon bilden, dass der Antragsteller im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland zeitnah in eine existenzielle Notlage geraten könnte.

Nach alledem vermochte der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist daher mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzulehnen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).
